

Vorbilde des französischen Lehenrechts an, das die **Primogenitur** hatte.

Die **Primogenitur** oder Linealerbfolge besteht in dem Thronfolgerechte des ältesten Sohnes und nach seinem Fortfalle wieder seines ältesten Sohnes mit unbeschränktem Repräsentationsrechte bis in die entferntesten Grade, so daß erst nach vollständiger Erschöpfung der ältesten Linie die nächstfolgende berufen wird. Es kann daher trotz der entfernteren Verwandtschaft der Urenkel den Sohn oder Bruder des Verstorbenen ausschließen (Friedrich dem Großen folgte sein Neffe, nicht einer der überlebenden Brüder).

3. Nach Erschöpfung der ordentlichen Thronfolge können noch Fälle der **außerordentlichen Thronfolge** in Frage kommen.

Erbverbrüderungen, erwachsen auf dem Boden des Patrimonialstaates, sind Erbverträge unter mehreren landesherrlichen Häusern, wonach beim Aussterben des einen sein Gebiet ganz oder teilweise an den andern Vertragsschließenden fallen soll. Das preußische Königshaus verdankt Erbverbrüderungen wichtige Erwerbungen. Ältere Erbverbrüderungen sind in Kraft geblieben, soweit sie mit dem Wesen des modernen Staates, insbesondere seiner Unteilbarkeit vereinbar sind, daher z. B. nicht der 1373 begründete, später mehrfach, zuletzt 1614 erneuerte Vertrag zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg, der Teilung erfordert, wohl aber der Wittstocker Vergleich von 1442, der Brandenburg das Thronfolgerecht in Mecklenburg gewährt.

Derzeit kann bei drohendem Erlöschen eines Hauses ein anderes durch **Verfassungsgesetz** berufen werden (Oldenburg 1905).

Auch die **subsidiäre kognatische Thronfolge** bildet einen außerordentlichen Fall.

§ 9. Der Regierungsantritt.

Im Patrimonialstaate war das Rechtsverhältnis zwischen Landesherren und Ständen ein wechselseitig bedingtes. Das prägte sich auch in den Formen des Regierungswechsels aus. Die Stände leisteten die **Erbhuldigung** gegen Bestätigung der ständischen Privilegien. Auch die absolute Monarchie hielt an diesen Formen